

UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

E-Mail an: LESA@bazl.admin.ch

Zürich, 17. Dezember 2018

## **Teilrevision der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Aussenlandeverordnung (AuLaV) gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet die Teilrevision der Aussenlandeverordnung (AuLaV) vorbehaltlos.

### **II. Zu den einzelnen Änderungen des Parlamentsgesetzes**

GastroSuisse unterstützt insbesondere folgende Änderungen:

#### **Art. 19 Abs. 1 (Ergänzung)**

Zurzeit sind Aussenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken oberhalb 1100 m über Meer in den Schutzgebieten nach Art. 19 AuLaV entgegen ehemaligen UVEK-Bestimmungen nicht zulässig. GastroSuisse begrüsst, dass solche Aussenlandungen wieder möglich sein sollen. Dazu wird der Art. 26 AuLaV neu als Vorbehalt in Art. 19 Abs. 1 AuLaV erwähnt. Diese Änderung verbessert mitunter die Rahmenbedingungen für den Tourismus. So kann das BAZL bei Ausfällen von tourismusrelevanten Anlagen des Personentransports wie auch bei grösseren Sportveranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Ein generelles Verbot ist nicht verhältnismässig.

#### **Art.25 Bst. d, Art. 32 Bst. f und Art. 34 Abs. 1 Bst. e**

Gegenwärtig sind Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken im Umkreis von 100 m um Gaststätten nur mit einer Ausnahmebewilligung des BAZL möglich. Mit der Gesetzesänderung entfällt diese Bewilligungspflicht, sofern sich keine Menschenansammlung im Freien vorfindet. GastroSuisse befürwortet die Anpassung. Nicht die Nähe zur Gaststätte, sondern ausschliesslich die Beurteilung der Sicherheit soll dafür massgebend sein, ob eine Landestelle benutzt werden kann.

Oftmals sind Infrastruktur und Topografie in unmittelbarer Nähe zur Gaststätte für eine Landung besser geeignet als in weiterer Entfernung. Der Kommandant bzw. die Kommandantin des Luftfahrzeugs kann am besten beurteilen, ob eine sichere Aussenlandung garantiert ist. Folglich sind die administrativen Aufwände nicht gerechtfertigt, die gegenwärtig den Betrieben und dem Staat für das Einholen bzw. das Prüfen von Ausnahmegenehmigungen für Einzelfälle entstehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Daniel Borner  
Direktor



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik